



Ausbildung und Prüfung im Schuljahr 20/21 unter Berücksichtigung der Corona-Virus-Pandemie

I. Grundsätzliches

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie Ausbildungskräfte, die ärztlich attestiert vom Präsenzunterricht/ Präsenzveranstaltungen freizustellen sind, sind dienstfähig und dienstverpflichtet. Darüber hinaus haben Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ein Anrecht auf Ausbildung.

Es gelten die Regelungen nach HLbG sowie HLbGDV. Der Minister hat entschieden, dass die Organisation des aktuellen Schuljahres zurzeit im angepassten Regelbetrieb vorzusehen ist.

Das heißt...

- Grundsätzlich gilt Präsenzunterricht.
- Unterrichtsbesuche sollten von den Ausbildungskräften frühzeitig festgelegt werden und nur in begründeten Ausnahmefällen verschoben werden.
- Es sollten zwei Unterrichtsbesuche zur Feststellung der Bewertung der Unterrichtspraxis herangezogen werden.
- Grundsätzlich sind 2. Staatsprüfungen mit Präsenzunterricht durchzuführen (Ausnahme §50 Abs. 13 HLbGDV)
- Die Ausbildung an den Schulen in den ausbildungsrelevanten Fächern/ Fachrichtungen muss gewährleistet sein.
- Sofern Unterricht in Form von Distanzunterricht (s. angehängtes Schreiben des HKM „Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021“, S. 6) stattfindet, kann ein UB stattfinden, in dem die Ausbildungskraft sich „live“ zuschaltet (streaming).
- Im Regelbetrieb (s. angehängtes Schreiben des HKM „Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021“, S. 2) ist keine Bewertung der Unterrichtspraxis auf Grund von Videografieaufnahmen möglich.
- Eine Beratung der LiV aufgrund von Videografieaufnahmen ist weiterhin möglich, sofern die entsprechende Einwilligungserklärung (s. Anhang) von allen unterschrieben ist.

II. Sonstiges

- Ausbildungsveranstaltungen/ Module sind in Form des Distanzlernens möglich.
- Die Vertretungsregelung bei UB in Präsenzunterricht wird wie bisher umgesetzt. (s. Nr. 2 Erklärung des Seminarrats im angehängten Protokoll des SR vom 08.09.2020)
- Die Art der UB richtet sich nach der Lernform der Lerngruppe. Bei Präsenzunterricht heißt dies UB durch Präsenz der Ausbildungskraft, bei Distanzlernen durch Streaming.
- Sollten UB wegen eingeschränkter Unterrichtsbetriebs nicht durchführbar sein, ist die Abnahme von Ersatzleistungen (Erörterung eines schriftlichen Unterrichtsentwurfs) zur Feststellung der praktischen Unterrichtstätigkeit möglich.